

Weisung 202603004 vom 01.04.2026 – Aktualisierung der Fachlichen Weisung – Kostenzustimmung

Laufende Nummer: 202603004

Geschäftszeichen: FGL11 - 5555

Gültig ab: 01.04.2026

Gültig bis: unbefristet

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202112002 vom 01.12.2021 – Fachliche Weisung - Kostenzustimmung

Aufhebung von Regelungen zum 01.04.2026:

- Weisung 202112002 vom 01.12.2021 – Fachliche Weisung - Kostenzustimmung



Zusammenfassung

Die aktuell für den OS Sachsen-Anhalt (Team Kostenzustimmung) gültige fachliche Weisung besteht seit dem 01.12.2021 unverändert fort. Vor dem Hintergrund von Gesetzesänderungen sowie zwischenzeitlich gewonnener operativer Umsetzungserfahrungen wurde diese nunmehr überprüft und überarbeitet.

Mit der Veröffentlichung der Weisung wird die vorherige Weisung ersetzt.

1. Ausgangssituation

Das Vorliegen einer Träger- und Maßnahmezulassung ist eine der Grundvoraussetzungen dafür, dass Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im Rahmen des Gutscheinsystems durch die AA und JC gefördert werden können. Die Zulassung wird ausschließlich durch privatwirtschaftlich handelnde FKS ausgesprochen, die wiederum auf Basis einer Akkreditierung durch die DAkkS dazu befugt sind.

Um bei überdurchschnittlich hohen Kostensätzen das Interesse der BA (AA und JC) an der Wirtschaftlichkeit der von ihr geförderten Maßnahmen zu wahren, hat der Gesetzgeber der BA in bestimmten Fällen einen Zustimmungsvorbehalt eingeräumt. Die BA hat demnach im Vorfeld der Maßnahmezulassung durch die FKS eine Kostenzustimmung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Diese Kostenzustimmung ist originäre Aufgabe der BA und Gegenstand der aktuell geltenden Version der fachlichen Weisung zur Kostenzustimmung. Sie besteht seit dem 01.12.2021 unverändert fort. Zwischenzeitlich haben sich Anpassungsbedarfe ergeben: Am 01.07.2023 wurde die ganzheitliche Betreuung nach § 16k SGB II neu eingeführt. Diese ist unter anderem über Gutscheine der BA förderbar und unterliegt damit ebenfalls dem Kostenzustimmungserfordernis durch den OS Sachsen-Anhalt. Zudem haben sich aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der Umsetzung von Prozessen und Arbeitsabläufen Überarbeitungsbedarfe ergeben.

2. Auftrag und Ziel

Ziel ist es, durch die Schärfung der Rollen und Aufgaben die Handlungssicherheit der Kolleginnen und Kollegen im Team Kostenzustimmung des OS Sachsen-Anhalt zu stärken sowie die Einarbeitung neuer Mitarbeitenden zu unterstützen.



Zudem ist es den Beteiligten des Zulassungsverfahrens – namentlich den Trägern und fachkundigen Stellen – durch die bundesweite Veröffentlichung der fachlichen Weisung möglich, Einsicht in die Arbeitsweise des OS Sachsen-Anhalt zu erhalten. Hierdurch möchte die Bundesagentur im Rahmen ihres Kompetenzbereichs die Transparenz und Akzeptanz des Zulassungsverfahrens insgesamt weiter steigern. Gleichzeitig soll die geschärfte Darstellung des Kostenzustimmungserfordernisses der BA dazu beitragen, dass das Verfahren nicht mehr als zusätzliche Hürde für Maßnahmezulassungen mit überdurchschnittlichen Kostensätzen wahrgenommen wird.

3. Einzelaufträge

Das Team Kostenzustimmung im OS Sachsen-Anhalt stellt im eigenen Kompetenzbereich sicher, dass die materiell-rechtlichen Vorgaben des SGB III sowie der AZAV nach den Vorgaben der fachlichen Weisung umgesetzt werden.

4. Info

Die Fachliche Weisung Kostenzustimmung ist im Intranet eingestellt und in der jeweils gültigen Fassung verbindlich zu nutzen.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

Der HPR wurde im Rahmen einer Kenntnisnahme beteiligt.

Anlage

Fachliche Weisung Kostenzustimmung

Metadaten für die Veröffentlichung im Intranet

Vorstandsbereich	VLI – Vorständin für Leistungen und Internationales
Geschäftsbereich	FGL – Förder- und Geldleistungen
BA-Rollenobergruppe	☐ FamKa ☐ Fachdienste ☐ Kundenzugang ☐ Leistung, Förderung SGB II ☒ Operativer Service (OS) SGB III ☐ Vermittlung-Beratung ☐ Interner Service ☐ Führung
Rollen	
Fachverfahren	
Rollenunabhängige räumliche Gültigkeit	☐
Relevanz § 50 Abs. 3 SGB II	☐
nur für den internen Dienstgebrauch / keine Veröffentlichung im Internet	☐

